

# **Stellungnahme Zu den Durchführungsverordnungen zu den baulichen sowie den mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG DVO)**

---

Die Arbeitnehmerkammer unterstützt grundsätzlich die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) mit dem Ziel der Stärkung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei haben aus Sicht der Arbeitnehmerkammer neben der zentralen Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) auch die baulichen und mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtlichen Regelungen eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung einer qualitativ hochwertigen Versorgung. Sie sind neben der Frage von ausreichendem und gut qualifiziertem Personal mit guten Beschäftigungsbedingungen ein entscheidender Baustein.

Seitdem das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz 2009 in Kraft getreten ist, sind die Bundesländer für den Erlass ordnungsrechtlicher Vorschriften zuständig. Die Arbeitnehmerkammer Bremen begrüßt, dass nach der zentralen Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) nunmehr Fragen der Gestaltung der Versorgung geregelt werden. Die vorgelegten Durchführungsverordnungen dienen der Verwirklichung des Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe, wie sie in der Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen aufgenommen sind.

Zugleich ist eine Versorgung in diesen Wohnformen dauerhaft nur möglich, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht und auch die Belange und Expertise von Beschäftigten gleichberechtigt in die zu regelnden Rahmenbedingungen aufgenommen wird. Dies betrifft auch bauliche Gegebenheiten, die es erlauben, dass ergonomisches und gesundheitsförderliches Arbeiten möglich ist. Arbeitsbedingungen und Entlohnung sind nach Ansicht der Arbeitnehmerkammer Bremen dabei zentrale Stellschrauben dafür, dass Beschäftigte auf Dauer im Beruf gehalten werden können und der Bedarf an Fachkräften in der Zukunft gedeckt werden kann. Kann eine ausreichende Personaldecke nicht sicher-

gestellt werden, hat dies Auswirkungen auf die einzelne Fachkraft und ihre Belastungssituation und die Qualität der Pflege. Damit wirken alle Regelungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und nicht nur die aus der Personalverordnung nicht nur auf die Qualität der Versorgung der Pflegebedürftigen, sondern zugleich auch auf die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten und deren Arbeitsbedingungen.

Auf Dauer werden die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und damit auch die Grundlage für gute Pflege nur verbessert werden können, wenn neben der Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer und der Seniorenvertretung auch die Interessen der Beschäftigten durch eine betriebliche Interessenvertretung Berücksichtigung finden.

Zu einzelnen Regelungsvorschlägen in den Durchführungsverordnungen zu den baulichen sowie den mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen zum BremWoBeG nimmt die Arbeiterkammer wie folgt Stellung

### **Zu den baulichen Anforderungen:**

#### Ad §3 Barrierefreiheit

Die Arbeiterkammer begrüßt, dass insbesondere die Barrierefreiheit nach den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz unterliegen, mit der vorliegenden Verordnung festgeschrieben und Übergangszeiträume geregelt wurden. Zudem eröffnet die barrierefreie Gestaltung verschiedene Potenziale durch einen größeren Bewohner- und Besucherkreis. Barrierefreiheit auch in Funktions- und Arbeitsräumen hilft zudem, die Belastungen für das Personal zu senken.

#### Ad §8 (3) Dienstleistungs- und Funktionsräume

Die Arbeiterkammer begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen, Dienstleistungs- und Funktionsräume, insbesondere Umkleide- und Pausenräume von Beschäftigten außerhalb der Gemeinschaftsbereiche anzusiedeln und Dienstleistungs- und Funktionsräume innerhalb der Gemeinschaftsbereiche nur vorzuhalten, soweit dies für die Betreuung und Alltagsgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist.

Geprüft werden sollte, ob ausgeschlossen ist, dass unter diese Bestimmung auch Personal-Toiletten fallen, die von den beschäftigten Pflege- und Betreuungspersonen ohne weite Wege erreicht werden können. Personal-Toiletten sind in nahen Bereichen vorzuhalten. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass auch den Belangen der Beschäftigten aus fachlicher und arbeitsrechtlicher Sicht Rechnung getragen werden muss. So sind angemessene und ausreichend Räume vorzuhalten, in denen Beschäftigte störungsfrei zum Beispiel eine Pause haben können oder Arbeits- und Schutzkleidung an- und ablegen können.

## Stellungnahme zu den

Durchführungsverordnungen zum Bremischen  
Wohn- und Betreuungsgesetz

Ad § 22 Zusammenarbeit

Die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ist zu begrüßen. Mit den räumlichen und baulichen Strukturanforderungen werden zugleich die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gestaltet. Bei baulichen Veränderungen müssen daher von Anfang an nicht nur die baurechtlichen Bestimmungen nach dem BremWoBeG, sondern auch die für die Beschäftigten geltenden Arbeitsschutzbestimmungen geprüft werden.

### **Zu den mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen:**

Die Arbeiterkammer Bremen begrüßt die vorgelegte Verordnung zu den mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtlichen Anforderungen zum BremWoBeG. Es ist wünschenswert, wenn eine Kultur der gegenseitigen Respektierung von Rechten in den Einrichtungen befördert wird.

August 2020

**Carola Bury**

Arbeiterkammer Bremen  
Referentin für Gesundheitspolitik  
[bury@arbeiterkammer.de](mailto:bury@arbeiterkammer.de)